



**Betreff:** Rechtskräftiges REPRO 2016 -  
Stand der Dinge - Analyse und Schlussfolgerung

Werte Vorstandsmitglieder!

Die Raumplanungsbehörde unseres Bundeslandes hat das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO 2016) für unsere Region (Steirischer Zentralraum) fertiggestellt und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser erfolgte am 07.07.2016; die Rechtskraft der Verordnung erwuchs mit 16.07.2016.

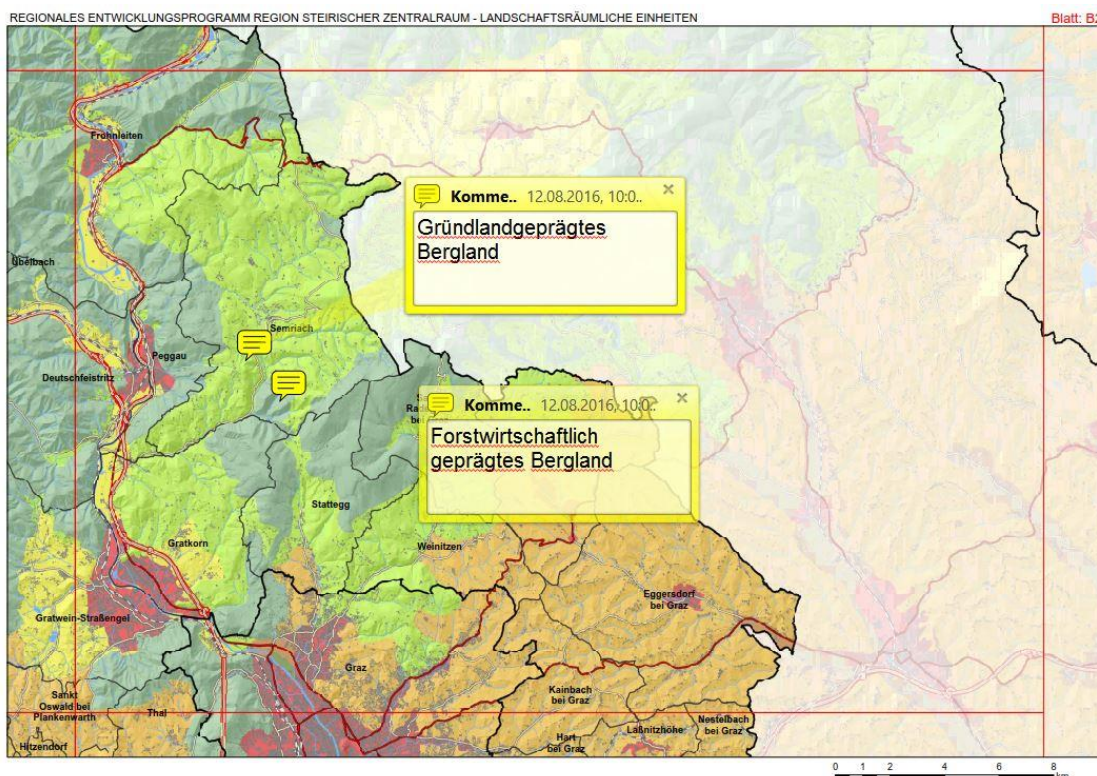
## Analyse (aus meiner Sicht)

Da euch ja die Vorgeschichte (unvollständige Löschung der Vorrangzone Semriach im **Entwurf** des REPRO 2016 und darauffolgende Intervention der Bürgerinitiative und der Gemeinde Semriach) bekannt ist, möchte ich hier nicht näher darauf eingehen.

- Fakt ist nunmehr, dass im rechtskräftigen REPRO 2016 in der "Anlage 1" die ggst. Vorrangzone zur Gänze getilgt ist.

Sichtet man darüber hinaus den Ordnungsbestandteil "Anlage 2" so ist festzustellen, dass das Gebiet um den Schifterkogel in zwei sogenannte "Teilräume" zerfällt. Nämlich in

- "Grünlandgeprägtes Bergland" und
- "Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland"



## Und daher: (ganz wichtig!)

In der Verordnung zum REPRO 2016 ("Verordnung und Erläuterungsbericht") sind im § 3 die Nutzungsmöglichkeiten einzelner Teilräume festgehalten

- Im Forstwirtschaftlich geprägten Bergland ist "das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen zu erhalten."
- Im Grünlandgeprägten Bergland ist "die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig."

### 1 - Auszug aus der Verordnung

#### § 3

##### Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

- (1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:
  1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
  2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.
- (2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:
  1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
  2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.
- (3) Grünlandgeprägtes Bergland:
  1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
  2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
    - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
    - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;  
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
  3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.
- (4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:  
Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.
- (5) Außeralpines Hügelland:

Hervorheben 12.08.2016, 09:37:22

Bereich Schifferkogel u. Eichberg - siehe Pkt. 1

Hervorheben - [W. 12.08.2016, 09:39:50

Gebiet rund um Schifferkogel u. Eichberg - siehe Pkt. 3

## Schlussfolgerung

Nachdem es uns gelungen ist, die Ausweisung des Gebietes um den Schifferkogel als Rohstoffvorrangzone zu verhindern, erscheint es mir im Lichte des Vorangeführten als beinahe unmöglich, ein Abbaufeld zu errichten. Daran ändert, meiner Einschätzung nach, auch die nach wie vor gültige Gewinnungsbewilligung der Porr-AG nichts! Lediglich die Firma Tieber könnte u. U. ihr Abbaugebiet "landschaftsverträglich" erweitern.

Ich denke, wir haben unser Ziel erreicht...!

Friesach, am 12.08.2016

Walter Hollegger